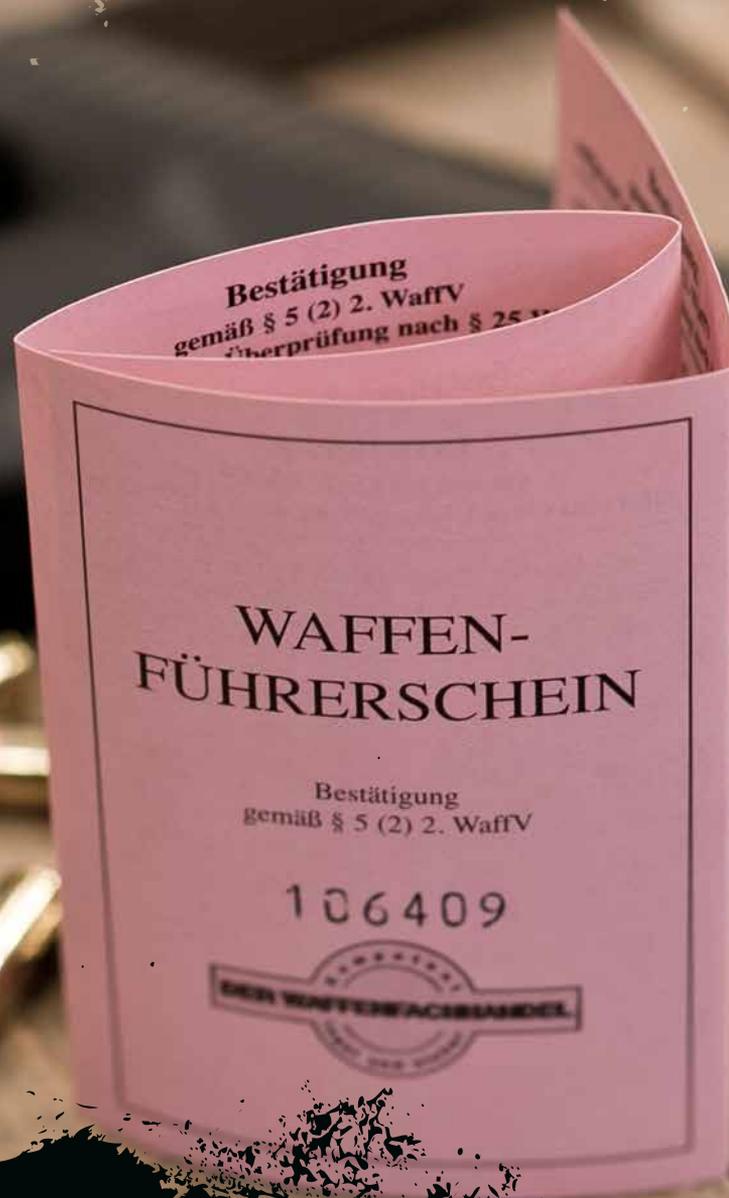




Godia

WAFFEN-
FÜHRER-
SCHEIN



Waffenführerschein

Schulung für den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen



Sodia



Seit 1871 Ihr Partner

FÜR JAGD, SCHIESSSPORT, OUTDOOR
UND SELBSTSCHUTZ IN SALZBURG,
GOLLING, GUNDERTSHAUSEN UND MONDSEE



Seit 1871 ist die Firma Sodia Ihr verlässlicher Partner im Fachhandel. Unsere Büchsenmacher-Werkstatt ist für ihren umfassenden, individuellen Service bekannt. Als erfahrene Jäger und Sportschützen beraten wir Sie kompetent.

Bei uns finden Sie alles, was Sie für den Selbstschutz oder den Schießsport benötigen. Egal, ob es sich um Waffen, Munition oder unser umfangreiches Wiederladesortiment handelt.

Gerne möchten wir auch Ihr Partner beim Waffenkauf sein. Wir sind gerne für Sie da und freuen uns, Sie in unserem Geschäft zu begrüßen!

Ihr Reinhold Sodia und sein Team

Angebote &
Gebrauchtwaffen:

www.sodia.cc



Salzburg | Vogelweiderstr. 55
+43 (0) 662 / 872 123
office@sodia.cc

Golling | Markt 41
+43 (0) 6244 / 34 338
golling@sodia.cc

Mondsee | Moosstr. 10
+43 (0) 6232 / 27 661
mondsee@sodia.cc

Gundertshausen | Nr. 76
+43 (0) 7748 / 68 616
gundertshausen@sodia.cc

Liebe Teilnehmer*innen

am Sachkundenachweis, herzlich Willkommen zu unserem Waffenführerschein-Vortrag.

In der 3. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 5 der Beweis für die Befähigung im sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen gefordert.

Jeder, der um eine waffenrechtliche Urkunde ansucht, hat der Behörde nachzuweisen, dass er im sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen geschult wurde.

Dasselbe gilt aber auch anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit, die gemäß § 25 Waffengesetz 1996 zu erfolgen hat, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Auch die Waffengesetznovelle 2010 hat diesbezüglich keine Änderung gebracht.

Die Idee, die hinter dieser Bestimmung steht, ist logisch und vernünftig:

Wenn jemand im Sinne des Waffengesetzes als Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B glaubhaft macht, dass er sie zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft bereithalten will, dann ist das natürlich nur dann sinnvoll, wenn er damit auch umgehen kann.

Auch wenn Sie die Waffe zum Sportschießen nutzen möchten, ist es wichtig, die gesetzlichen Hintergründe zu kennen und jederzeit einen sicheren Umgang mit der Waffe zu beherrschen.

Genau das soll diese Schulung erreichen!

Sinn der Unterweisung sind die sichere Handhabung und die Information über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist wichtig, Handhabungsfehler zu verhindern, zu wissen, worauf man beim Schießen achten muss, und Gefahrenbereiche zu kennen. Es ist ganz wichtig, dass man Risiken, die mit der Verwendung einer Feuerwaffe verbunden sind einschätzen kann.

Seien Sie sich der großen Verantwortung bewusst, die der Besitz einer Feuerwaffe bedeutet.

Bei Rückfragen sind wir jederzeit gerne für Sie da!

Herzlichst,
Ihr Reinhold Sodja und sein Team

DAS WAFFENGESETZ 1996 UND DIE WAFFENGESETZNOVELLE 2010

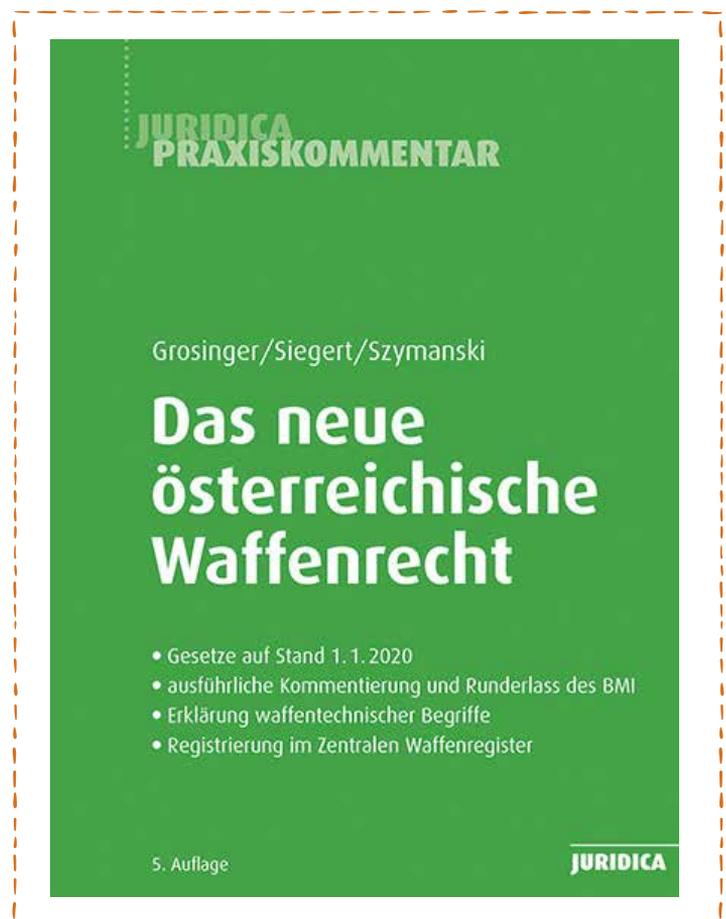
Das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Waffengesetz war notwendig, weil eine EU-Richtlinie im Jahr 1991 eine Änderung des bewährten Waffengesetzes 1967 erforderlich machte. Viele Bestimmungen wurden übernommen, einiges wurde wesentlich geändert. Beispielsweise ist der „Psychotest“ dazugekommen, den Menschen beim Kuratorium für Verkehrssicherheit oder bei niedergelassenen Psychologen (Liste liegt bei den Waffenbehörden auf!) ablegen müssen, wenn sie erstmalig um eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass ansuchen. Seit der Novelle 2018 ist jedoch neu, dass ein dergleichen Gutachten maximal drei Mal wiederholt werden darf. Die sogenannte „Abkühlphase“ bedeutet: Wenn ein Österreicher eine Schusswaffe der Kategorien C oder D erwerben will, zu deren Besitz er eigentlich kein waffenrechtliches Dokument benötigt, muss er entweder ein solches beim Kauf vorlegen oder nach dem Erwerb drei Werktage auf die Überlassung warten. Diese Regelung gilt auch nach dem Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 2010, obwohl der Händler im Zuge der Registrierung beim Zentralen Waffenregister automatisch über ein allenfalls bestehendes Waffenverbot informiert wird. Das war politisch so gewollt.

Der Hinweis, dass diese Bestimmung für Österreicher und nicht generell für EU-Bürger gilt, ist wichtig: Bürger aus EU-Staaten haben eine „Vorherige Einwilligung“ ihrer Behörde beizubringen. Die erworbenen Waffen können dem Käufer dann per Post zugeschickt werden. Anderen Ausländern können Schusswaffen der Kategorien B, C und D nur überlassen werden, wenn eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird.

Der Vortragsteil „Waffengesetz“ ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil viele Verstöße nicht nur als Verwaltungsübertretung geahndet werden, sondern als Gerichtsdelikte besonders schwer wiegen. Da Unwissenheit bekanntlich

nicht vor Strafe schützt, soll mit dieser Unterweisung vor allem versucht werden, häufig gemachte Fehler (manchmal mit großen Auswirkungen!) zu vermeiden.

Es soll und kann ganz bewusst nicht versucht werden, alle Bereiche des Waffengesetzes zu behandeln. Es würde den Rahmen der Schulung völlig sprengen, wollte man das Waffengesetz auch nur einigermaßen gründlich besprechen. Im Folgenden werden daher nur die wichtigsten Bestimmungen beschrieben. Bei Interesse an vertiefter Information ist daher zu empfehlen, eine kommentierte Gesetzesausgabe zu erwerben.



(Juridica Verlag: Das österreichische Waffenrecht einschließlich der Waffengesetznovelle 2018, mit Verordnungen, Runderlässen, EU-Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen/Grosinger – Siegert – Szymanski, ca. 400 Seiten, Preis: € 59,00)

KATEGORIEN

KATEGORIE A

Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

- Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. schießende Schirme, Kugelschreiber etc.)
- Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus schnell zerlegbar sind (z. B. Wildererwaffen)
- Flinten mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm (die „Lupara“ der Mafia)
- Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“)
- Waffen mit Schalldämpfern oder Gewehre mit Scheinwerfern bzw. diese Vorrichtungen als solche
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschoss und offener oder verdeckter Hohlspitze bzw. diese Geschosse als solche (wurde in der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung § 6 verboten, ist aber wieder für Jäger und Sportschützen erlaubt)
- Magazin für Langwaffen mit mehr als 10 Schuss (lt. § 17 Abs. 1 Z.9-10)
- Magazin für Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (lt. § 17 Abs. 1 Z.9-10)

Kategorie B

Das sind genehmigungspflichtige Schusswaffen, für deren Besitz, Erwerb und Einfuhr man eine behördliche Genehmigung braucht.

- Faustfeuerwaffen
- Repetierflinten (nicht gemeint ist die „Pumpgun“, die ja in die Kategorie A gehört)
- Selbstladeflinten (Schrothhalbautomaten)
- Selbstladebüchsen (Kugelhalbautomaten/auch Kleinkaliber)

Kategorie C

Gewehre mit gezogenem und glattem Lauf

- alle Schusswaffen, die nach dem 08. April deaktiviert worden sind
- sofern sie nicht Kriegsmaterial oder Schusswaffen der Kategorie B (genehmigungspflichtig) sind; sie müssen im Zentralen Waffenregister erfasst sein (das geschieht im Regelfall durch den Waffenfachhändler).
- alle Flinten, sofern sie nicht verbotene Waffen („Pumpgun“ oder zu kurz) oder Schusswaffen der Kategorie B (Repetierflinten oder Selbstladeflinten) sind

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE WAFFEN

- Schusswaffen mit Luntenschloss-, Rad- schloss- oder Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussions- zündung.
- Schusswaffen, die vor dem Jahr 1871 erzeugt worden sind (Baujahr!)
- Druckluft- oder CO2-Waffen unter einem Kaliber von 6 mm
- Zimmerstutzen
- andere minderwirksame Waffen gemäß Verordnung

Für diese Waffen gelten nur einige der Bestim- mungen des Gesetzes, beispielsweise Besitz und Führen, Verlässlichkeit, Altersgrenze, Waffen- verbot, Verbotene Waffen, Europäischer Feuer- waffenpass, Verbringung innerhalb der EU usw.

Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Be- hörde festgelegte Zahl nicht einzurechnen. Das heißt, dass man für einen Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung zwar einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte braucht, die geneh- migte Stückzahl jedoch nicht berührt wird.

DOKUMENTE

Waffenpass: Berechtigt zum Erwerb, Besitz und zum Führen 2 genehmigungspflichtiger Waffen (Kategorie B).

Waffenbesitzkarte: Berechtigt zum Erwerb und Besitz 2 genehmigungspflichtiger Waffen, nicht aber zum Führen. Nach 5 Jahren, ab dem Ausstellungsdatum, kann die WBK auf 5 Waffen erweitert werden.

Wer in seiner Wohnung, seinem Büro oder in seinem eingefriedeten Grundstück eine Waffe bei sich trägt, führt sie nicht!

Jagdkarte: Berechtigt zum Erwerb von Waffen der Kategorien C und D ohne Abkühlphase sowie deren Führen im Rahmen der Jagdbe- rechtigung. Dabei ist wichtig, dass die Jagdkarte gültig ist. Für den Besitz derartiger Waffen ist keine besondere Berechtigung erforderlich.

Europäischer Feuerwaffenpass: Er wird auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesge- biet von der Behörde ausgestellt. Er gilt 5 Jahre und kann einmal verlängert werden.

Er berechtigt den Inhaber, die eingetragenen Waffen innerhalb der EU (ausgenommen sind derzeit England und Schweden, wo es Son- derregelungen gibt!) zu transportieren und zu verwenden, allerdings nur in zwei Fällen ohne konkrete zusätzliche Bewilligung:

- Jäger für bis zu 3 Schusswaffen – ausge- nommen Faustfeuerwaffen – und dafür bestimmte Munition
- Sportschützen für bis zu 3 Schusswaffen und dafür bestimmte Munition

Die Waffen müssen in einem EU-Feuerwaffen- pass eingetragen sein und bei Kontrollen müssen jederzeit der Anlass und der Zweck der Reise nachgewiesen werden können.

Wegen der möglichen Ausnahmen ist es emp- fehlenswert, dass man sich in Österreich vor einer Reise bei der entsprechenden Vertre- tungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des besuchten Landes informiert, ob eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Bei Flugreisen sollte man auch die Fluggesellschaft kontaktie- ren, ob Waffen transportiert werden.



ANZAHL

Wer 20 oder mehr Schusswaffen „in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander“ oder Munition „in größerem Umfang“ verwahrt, hat die zuständige Behörde zu informieren und für die sichere Verwahrung zu sorgen. Aufgrund eines Erlasses ist derzeit davon auszugehen, dass bis 5.000 Schuss noch kein größerer Umfang vorliegt.

SCHIESSSTÄTTEN

Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote gelten jedoch!

ÄNDERUNG DES WOHNSITZES

Die frühere Verpflichtung des Inhabers eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, jede Änderung seines Wohnsitzes der Behörde mitzuteilen, ist mit der Novelle 2010 entfallen, da das Zentrale Waffenregister mit dem Zentralen Melderegister verbunden ist.

ÜBERLASSUNG VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B

Schusswaffen der Kategorie B (genehmigungspflichtige Schusswaffen) dürfen nur dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen werden.

Die Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber binnen 6 Wochen jener Behörde zu melden, die das Dokument des Erwerbers ausgestellt hat.

Ist der Überlasser ein Waffenfachhändler, so trifft die Pflicht zur Meldung nur ihn.

ÜBERLASSUNG VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C

Bei Überlassung derartiger (registrierungspflichtiger) Schusswaffen ist diese binnen 6 Wochen von einem österreichischen Waffenfachhändler beim Zentralen Waffenregister (ZWR) registrieren zu lassen. Er stellt dafür eine entsprechende Bestätigung aus.

Die Pflicht zur Registrierung trifft den Erwerber, der auch anzugeben hat, von wem er die Waffe erworben hat. Allenfalls kann er die Registrierungsbestätigung mitbringen.

Bei der Registrierung muss eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D genannt werden. Es gibt mehrere solche Begründungen, wobei auch Mehrfachnennungen möglich sind. Beweise dafür sind nicht erforderlich. (Beispiele: Selbstverteidigung, Jagd, Schießsport, Sammeln, Erinnerungsstück und dergleichen)



TEILE VON SCHUSSWAFFEN

Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und dementsprechende Teile, sofern sie verwendungsfähig sind.

Als Rechtfertigung für den Besitz dieser Teile gilt der Besitz jener Waffen, deren Zubehör sie sind. Die Berechtigung ist vor dem Erwerb bei der Behörde zu beantragen.

TRANSPORT VON WAFFEN

Das Verbringen von einem Ort zum anderen lediglich zum Zweck des Transportes (beispielsweise zum Schießplatz) ist kein Führen.

Voraussetzung ist, dass sich die Waffe in einem geschlossenen Behältnis (nicht in einem verschlossenem, also einem versperrten Behältnis) befindet.

DIE SORGFÄLTIGE VERWAHRUNG VON SCHUSSWAFFEN

Sowohl im Waffengesetz 1996 ist im § 8 (1) 2 festgelegt, dass Waffen sorgfältig verwahrt werden müssen, als auch in der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 3 die sichere Verwahrung etwas genauer definiert.

- Zielrichtung der Bestimmung sind sowohl Menschen, die im gemeinsamen Haushalt leben (hier geht es vor allem um die unbefugte Verwendung) als auch andere Personen, die sich in der Wohnung aufhalten (Handwerker etc.) oder in diese widerrechtlich eingedrungen sind (hier geht um die unrechtmäßige Aneignung).

Wichtig ist die Überlegung, dass der Schutz vor Aneignung oder unbefugter Verwendung mit zumutbarem Aufwand zu erfolgen hat. Daraus ist abzuleiten, dass Maßnahmen, die ausschließlich die unbefugte Verwendung verhindern, nicht ausreichen (beispielsweise die Anbringung eines Abzugsschlusses oder das Herausnehmen des Verschlusses). Es dürfen nur Menschen an Waffen herankommen, die sie auch besitzen dürfen!

Unberechtigt sind:

- Jugendliche – hinsichtlich sämtlicher Schusswaffen
- jeder ohne eine entsprechende Berechtigung – hinsichtlich der Kategorien A und B

Waffen der **Kategorie B** haben so verwahrt zu sein, dass auch Mitbewohner keinen Zugriff haben, wenn sie nicht selbst Inhaber entsprechender Dokumente sind.

Waffen der Kategorien C und D können auch derart verwahrt werden, dass Mitbewohnern, die solche Waffen auch besitzen dürfen, der Zugriff möglich ist.

Hauptaugenmerk muss auf Jugendliche und Menschen gerichtet werden, gegen die ein **Waffenverbot** besteht.

Das Gesetz fordert ein versperrtes Behältnis. Das muss nicht unbedingt ein Stahlschrank sein, wie ihn der Waffenfachhandel anbietet. Ein der Anzahl und der Gefährlichkeit angepasster, massiver Schrank mit entsprechend sicherem Schloss ist aber jedenfalls notwendig.

Wichtig ist, dass Vorsorge getroffen wird, dass ein zufälliges Auffinden des Schlüssels (oder sonstiger zum Öffnen geeigneter Vorrichtungen) soweit als möglich verhindert wird.

Grundsätzlich können Waffen nicht nur zu Hause verwahrt werden, sondern auch an jenem Ort, der mit der Rechtfertigung im Zusammenhang steht.

Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, Waffen und Munition müssen getrennt verwahrt werden.

Waffen der Kategorie C können kurzzeitig im Auto verwahrt werden, wenn sie sich in einem geschlossenen Behältnis befinden,

- sie von außen nicht sichtbar sind,
- sie gegen unbefugte Verwendung geschützt sind (Abzugsschloss, Entfernen des Verschlusses oder des Vorderschaftes etc.),
- sie sich nicht längere Zeit im Auto befinden (bei Tag 6 Stunden, in der Dunkelheit nicht länger als 3 Stunden).

KLEINE WAFFENKUNDE

SELBSTLADEBÜCHSE:

Kugelhalbautomat; eine Büchse der Kategorie B, deren Ladevorgang wie bei einer Pistole automatisch erfolgt. Das einmalige Betätigen des Abzuges löst nur einen Schuss aus (nicht zu verwechseln mit den militärisch verwendeten vollautomatisch funktionierenden Waffen, die mit dem einmaligen Betätigen des Abzuges mehrere Schüsse abgeben!)

Kategorie B

SELBSTLADEFLINTE:

Schrothalbautomat; eine Flinte der Kategorie B, die ebenfalls automatisch nachlädt. Die Funktion gleicht jener der Selbstladebüchse.

Kategorie B

REPETIERFLINTE:

Flinte mit Zylinderverschluss und meist mit 2-schüssigem Kastenmagazin

Kategorie B

FAUSTFEUERWAFFE:

Schusswaffe/Feuerwaffe, mit einer Gesamtlänge von höchstens 60 cm; Pistolen, Revolver.

Kategorie B

Gewehre (ab 60 cm Gesamtlänge) sind Handfeuerwaffen oder Langwaffen.

PISTOLE:

Faustfeuerwaffe; meist mit einem Magazin. Der Ladevorgang erfolgt automatisch.

Kategorie B

REVOLVER:

Faustfeuerwaffe mit einer Trommel.

Kategorie B

Auch die Trommel ist Kategorie B!

FLINTE:

Schrotgewehr mit glattem Lauf oder mehreren glatten Läufen.

Pumpgun ist Kategorie A, Selbstladeflinte und Repetierflinte sind Kategorie B.

Alle anderen ein- oder mehrläufigen Schrotgewehre sind Kategorie D.

BÜCHSE:

Kugelgewehr mit einem gezogenen Lauf oder mehreren gezogenen Läufen.

Selbstladebüchse ist Kategorie B, Repetierbüchsen (auch Kleinkalibergewehre), Kipplaufbüchsen, kombinierte Waffen (Büchsflinten, Drillinge) gehören zur Kategorie C.

KOMBINIERTE WAFFEN:

Jagdgewehre mit mehreren Schrot- und Büchsenläufen nebeneinander oder übereinander oder als Drilling angeordnet

Kategorie C

LAUF:

Jener Teil der Waffe, durch den die Schussabgabe erfolgt. Er enthält das Patronenlager und die Bohrung (nur beim Revolver sind Patronenlager und Lauf getrennt). Er besteht aus hochwertigem Stahl. Bei Büchsen und Faustfeuerwaffen ist er mit einem Drall versehen.

Kategorie C

SCHAFT:

Bei Langwaffen/Gewehren ist es meist der aus Holz, neuerdings manchmal aus Kunststoff gefertigte Teil, der an der Schulter angelegt die Verbindung zwischen dem Schützen und der Waffe darstellt.

Keine waffenrechtliche Kategorie

VERSCHLUSS:

Jener Teil der Feuerwaffe, der das Patronenlager nach hinten abschließt, die Waffe verriegelt und so eine sichere Verwendung gewährleistet.

Kategorie der entsprechenden Waffe

SCHLOSS:

Mechanik, die der Auslösung des Schusses dient. Es besteht unter anderem aus Abzug, Abzugsstange, Schlagstück, Schlagfeder und dem Schlagbolzen.

GRIFFSTÜCK:

Bei Faustfeuerwaffen wird jener Teil als Griffstück bezeichnet, den man in der Hand hält und der bei der Pistole den Schlitten, beim Revolver die Trommel trägt.

SCHLITTEN:

Verschlussstück von Pistolen. Der Lauf wird meist vom Schlitten umschlossen.

Kategorie B

TROMMEL:

Drehbarer Teil bei Revolvern, der die Bohrung zur Aufnahme der Patronen (das ist das Patronenlager) enthält.

Kategorie B

MAGAZIN:

Bei Repetiergewehren meist unter dem Verschluss, manchmal auch als Rohr unter dem Lauf oder im Schaft. Bei Pistolen im Griffstück.

HAHN:

Bei alten Jagdwaffen zum Spannen der Schläsler. Bei Faustfeuerwaffen besonders bei Revolvern, aber auch bei manchen Pistolen üblich. Der Hahn kann dabei – je nach Funktion der Waffe – mit dem Daumen oder mit dem Abzug gespannt werden. Siehe auch „Single Action“ und „Double Action“.

ABZUG:

Dient der Auslösung des Schusses. Bei Jagdbüchsen manchmal mit einer Abzugserleichterung (Stecker) ausgestattet. Bei Faustfeuerwaffen dient er manchmal auch zum Spannen des Hahnes. Siehe auch „Double Action“.

„SINGLE ACTION“:

Die Funktionsweise bei Faustfeuerwaffen, bei der der Hahn bei jedem Schuss gespannt werden muss.

„DOUBLE ACTION“:

Funktionsweise bei Faustfeuerwaffen, bei welcher mit dem Durchziehen des Abzuges zunächst das Schloss bzw. der Hahn gespannt und unmittelbar darauf der Schuss ausgelöst wird.

SICHERUNG:

Die einzige wirklich 100%ige Sicherung ist die entladene Waffe! Von der Wirkung her ist eine Sicherung umso wirksamer, je näher sie an der Zündung einwirkt. Im Idealfall wird der Schlagbolzen unmittelbar arretiert. Wird nur der Abzug blockiert, kann eine Waffe unter Umständen trotz betätigter Sicherung losgehen.

VISIER:

Einrichtung zur Zielerfassung. Es gibt sowohl die sogenannte „offene Visierung“, bestehend aus Kimme und Korn, als auch optische Visierreinrichtungen (Zielfernrohre und Zielgeräte). Aufgrund der Haltung beim Schießen mit Faustfeuerwaffen muss der Augenabstand bei solchen Waffen entsprechend größer sein.

KALIBER:

Der Laufdurchmesser – innen gemessen – wird als Kaliber im engeren Sinn bezeichnet.

BÜCHSENKALIBER:

Für die Bezeichnung von Büchsenkalibern gibt es zwei verschiedene Systeme: einerseits das metrische System, bei welchem die Hülsenlänge angegeben ist, andererseits das amerikanische System, bei dem das Kaliber in Zoll angegeben ist und durch einen kurzen Zusatz unverwechselbar definiert wird.

SCHROTKALIBER:

Drei gängige Kaliberbezeichnungen (12, 16, 20) und vier seltenere Kaliber (24, 28, 32, 36) haben nichts mit Millimetern oder Zoll zu tun, sie haben historischen Ursprung. Das Kaliber mit der niedrigsten Zahl ist das größte.

FAUSTFEUERWAFFENKALIBER:

Ähnlich wie bei den Büchsenkalibern gibt es metrische (bei denen jedoch die Hülsenlänge nicht angegeben wird) und amerikanische Kaliber. Beispiele für metrische Kaliber: 6,35, 7,65, 9mm kurz, 9mm para. Beispiele für amerikanischer Kaliber: .320, .380, .38sp, .357Mag, .44Mag, .45acp.

GESCHOSSE:

Für Büchsen- und Faustfeuerwaffenpatronen werden entweder Blei- oder Mantelgeschosse verwendet. Mantelgeschosse bestehen aus Blei, das von einem Mantel aus härterem Metall umschlossen ist. Ist dieser Mantel nach vorne geöffnet, sprechen wir von einem Teilmantelgeschoss, ist er vorne geschlossen, haben wir es mit einem Vollmantelgeschoss zu tun.

BESCHUSS:

Um die Sicherheit des Schützen zu gewährleisten, wird jede Waffe vom staatlichen Beschussamt einzeln überprüft. Die Beschussprüfungen mancher Länder werden in Österreich anerkannt, nämlich jene der CIP-Mitgliedsstaaten. Manche importierten Waffen müssen in Österreich oder in einem anderen CIP-Land überprüft werden (beispielsweise Waffen aus den USA).

GEFAHRENBEREICHE:

Ein besonders wichtiger Punkt ist das Wissen um die Gefahrenbereiche der verschiedenen Waffen:

- Waffen mit dem Kaliber .22lr („Kleinkaliber“) können bis zu einer Entfernung von 1.500 Metern tödlich wirken.
- Bei Faustfeuerwaffen mit den unterschiedlichen Kalibern ist von derselben Entfernung auszugehen.
- Kugelgewehre haben einen Gefahrenbereich von bis zu 5 Kilometern!
- Bei Schrotgewehren hängt die Gefährlichkeit nicht vom Kaliber, sondern von der Größe der verwendeten Schrote ab und beträgt 250 bis über 400 Meter.

ZERLEGEN:

Das Zerlegen einer Waffe kann und soll bis zu einem gewissen Grad der Schütze selbst durchführen. Das notwendige Reinigen ist meist nur nach dem teilweisen Zerlegen möglich.

Das Öffnen von Schlössern und anderen komplizierten Teilen sollte allerdings dem Fachmann vorbehalten bleiben. Weniger die Schwierigkeiten beim nachfolgenden Zusammenbau als vielmehr mögliche Sicherheitsprobleme mahnen zur Vorsicht.

REINIGEN:

Eine Waffe ist ein technisches Präzisionsgerät, das entsprechend gewartet, gepflegt und natürlich auch gereinigt werden muss. Es ist daher wichtig, dass man sich mit den entsprechenden Maßnahmen vertraut macht. Vieles an der sorgfältigen Reinigung mag Philosophie sein, vieles aber ist unbedingt notwendig.

Nach der Verwendung, also nach dem Schießen, sollten der Lauf und die bewegten Teile mit einem Waffenöl geölt werden, Pulverschmauch und Geschossablagerungen müssen entfernt werden.

Vor dem Schießen hat der Lauf unbedingt von Öl befreit und getrocknet zu werden, andernfalls muss man mit Fehlschüssen rechnen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN:

Hier geht es nicht so sehr um Fehlschüsse, sondern um jene Störungen, die für den Schützen selbst, aber auch für andere, in der Nähe stehenden Personen gefährlich sein können. Beispielsweise kann ein Versager, der an sich ja nicht gefährlich ist, die Gefahr entstehen lassen, dass auf ein im Lauf befindliches Geschoss „draufgeschossen“ wird. Die Folgen können verheerend sein!

Ein Versager kann aber auch die Aufmerksamkeit vom Ladezustand der Waffe ablenken. Es gilt allerhöchste Vorsicht!

Gefährlich ist auch die Einstellung der Empfindlichkeit des Abzuges. Ein allzu leicht eingestellter Abzug kann dazu führen, dass sich ein Schuss ungewollt löst.

Nur die konsequent richtige Handhabung kann auch bei einer Waffenstörung oder einem Versager einen Unfall verhindern!

SICHERHEIT/SICHERE HANDHABUNG

ES GIBT VIER GRUNDREGELN, DIE BEIM HANTIEREN MIT SCHUSSWAFFEN IMMER EINZUHALTEN SIND:

①

Eine Waffe ist immer
als geladen zu betrachten!

②

Finger weg
vom Abzug!

③

Der Lauf muss immer
in eine sichere Richtung zeigen!

④

Man muss sich immer
selbst vom Ladezustand
überzeugen!

Wie überzeugt man sich vom Ladezustand?

- Waffe in eine sichere Richtung halten
- Zeigefinger strecken und vom Abzug wegnehmen
- Revolver: Trommel ausschwenken
- Pistole, Selbstladebüchse: zuerst Magazin herausnehmen, dann den Verschluss öffnen.





HANDHABUNG/LADEN BEI PISTOLEN

- Kaliber überprüfen
- Laden des Magazins: Patronen in die richtige Richtung (von vorne) mit dem Daumen einschieben
- Finger aus dem Abzugsbügel
- Feststellen, ob der Lauf frei ist von Fremdkörpern
- Magazin der Pistole in die Hand nehmen, die nicht schießt
- Magazin einschieben, bis es ganz einrastet
- Ist der Schlitten vorne: nach hinten ziehen und vorschnellen lassen
- Ist der Schlitten hinten: Fanghebel bedienen und vorschnellen lassen
- ACHTUNG: Die Pistole ist jetzt geladen und gespannt! (Ausnahmen: Double-Action-Pistolen, Glock-Pistolen und andere)
- Waffe tief und fest in die Hand nehmen und halten
- Die Position der Schusshand an der Waffe nicht verändern
- Die zweite Hand zur Hilfe nehmen, um den Schlittenfanghebel zu bedienen.
- Alle Tätigkeiten sind so auszuführen, dass die Richtung der Waffe nicht verändert wird!
- Aufpassen, dass die zweite Hand sich nicht vor der Laufmündung befindet!
- Aufpassen, dass der Daumen der zweiten Hand nicht durch die Bewegung des Schlittens verletzt werden kann!

HANDHABUNG/LADEN BEI REVOLVERN:

- Kaliber überprüfen
- Trommel ausschwenken
- Feststellen, ob der Lauf frei ist von Fremdkörpern
- Schnelllader (falls vorhanden) in die Hand nehmen, die nicht schießt
- Laden der Trommel – nach unten halten, damit die Patronen nicht herausfallen
- Die Waffe ist nach Einschwenken der Trommel geladen aber nicht gespannt. ACHTUNG: Der Revolver ist jetzt geladen! Finger aus dem Abzugsbügel
- Waffe tief und fest in die Hand nehmen und halten
- Die Position der Schusshand an der Waffe nicht verändern
- Alle Tätigkeiten sind so auszuführen, dass die Richtung der Waffe nicht verändert wird!
- Aufpassen, dass die zweite Hand sich nicht vor der Laufmündung befindet!

ENTLADEN DER PISTOLE, DER SELBSTLADEBÜCHSE UND DER SELBSTLADEFLINTE

Erst das Magazin herausnehmen, dann den Verschluss öffnen. Blick in das Patronenlager, ob es leer ist. Eventuell in eine sichere Richtung entspannen.

Notizen:



Smith & Wesson®



BERETTA



Sodia 
AKADEMIE



Sodia



Waffenkauf ist
Vertrauens-
sache!

Wir sind gerne für Sie da!

www.sodia.cc

Salzburg | Vogelweiderstr. 55
+43 (0) 662 / 872 123
office@sodia.cc

Golling | Markt 41
+43 (0) 6244 / 34 338
golling@sodia.cc

Mondsee | Moosstr. 10
+43 (0) 6232 / 27 661
mondsee@sodia.cc

Gundertshausen | Nr. 76
+43 (0) 7748 / 68 616
gundertshausen@sodia.cc